

30.05.86

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahres-
abschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich
ihres Anwendungsbereichs

KOM(86) 238 endg.; Ratsdok. 6847/86

1

247/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Mai 1986 - 14 - 680 70 - E - Wi 51/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Mai 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Erläuterungen beigelegt.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG
über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss
hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission (1),
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Spaniens und Portugals, findet auf den Jahresabschluss
der Aktiengesellschaft und den der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
vor allem deshalb Anwendung, weil Unternehmen dieser Rechtsform Dritten
eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten.

Nach der Richtlinie 83/349/EWG des Rates (4), geändert durch die Akte
über den Beitritt Spaniens und Portugals, können die Mitgliedstaaten
die Verpflichtung, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, auf
Gesellschaften beschränken, die der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen
sind.

In der Gemeinschaft gibt es eine beträchtliche und weiter steigende
Zahl von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,
deren alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafter die Rechtsform
einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter
Haftung haben.

Es stünde mit Sinn und Zweck der bezeichneten Richtlinien in Wider-
spruch, wollte man es zulassen, dass ein Mitgliedstaat auf solche
Offene Handelsgesellschaften oder solche Kommanditgesellschaften
die Vorschriften dieser Richtlinie nicht anwendet.

Es ist deshalb notwendig, die Vorschriften über den Anwendungsbereich
der beiden Richtlinien ausdrücklich zu ergänzen. -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

-
- (1) (3)
(2) (4) ABL. L 222 vom 14.8.1978, S. 11
(5) ABL. L 193 vom 18.7.1983, S. 1

247/86

Artikel 1

In Artikel 1 der Richtlinie 78/660/EWG wird folgender Absatz 1-a) eingefügt:

"1.a) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Massnahmen der Koordinierung gelten auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

a) - in Deutschland
die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft

b) - in Belgien
la société en nom collectif/de vennootschap onder firma,
la société en commandite simple/de gewone commanditaire
vennootschap

c) - in Dänemark
interessentskaber, kommanditselskaber

d) - in Frankreich
la société en nom collectif, la société en commandite simple

e) - in Griechenland
η ομόρρυθμος εταιρεία, η ετερόρρυθμος εταιρεία

f) - in Spanien
sociedad colectiva, sociedad en comandita

g) - in Irland
the partnership, the limited partnership, the unlimited company

- h) - in Italien
la società in nome collettivo, la società in accomandita semplice
- i) - in Luxemburg
La société en nom collectif, la société en commandite simple
- j) - in den Niederlanden
de vennootschap onder firma, de commanditaire vennootschap
- k) - in Portugal
sociedade em nome colectivo, sociedade em commandita simples
- l) - im Vereinigten Königreich
the partnership, the limited partnership, the unlimited company

sofern deren alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafter eine der in Absatz 1 oder im vorliegenden Absatz aufgeführten Rechtsformen hat.

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:
a) eingefügt:
"1a) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn entweder das Mutterunternehmen oder eines oder mehrere Tochterunternehmen eine der in Artikel 1 Absatz 1 a) der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen haben."
2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"2. Die Mitgliedstaaten können jedoch von der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verpflichtung befreien, wenn das Mutterunternehmen nicht eine der in Absatz 1 oder in Artikel 1 Absatz 1 a) der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen hat."

247/86

- 4 -

Artikel 3

1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1988 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Abschlüsse und konsolidierten Abschlüsse des am 1. Januar 1990 oder im Laufe des Jahres 1990 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden sind.

3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

6

Artikel 1

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der Richtlinie Nr. 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 (4. Richtlinie "Gesellschaftsrecht") findet ihre Rechtfertigung vor allem darin, daß die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaften Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten. Diese Wirkung kann auch die Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, deren alleinige Gesellschafter die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben, erzielt werden. In der Gemeinschaft ist eine beträchtliche und weiter steigende Zahl von solchen Gesellschaften, vor allem in der Form einer Kommanditgesellschaft, festzustellen. Es stünde mit Sinn und Zweck der 4. Richtlinie in Widerspruch, diese Unternehmensformen im Bereich der Rechnungslegung nicht denselben Anforderungen zu unterwerfen, wie sie für die in der Richtlinie ausdrücklich genannten Gesellschaftsformen gelten. Um darüber jedes Mißverständnis auszuschließen, ist eine ausdrückliche Ergänzung der Vorschriften über den Anwendungsbereich der 4. Richtlinie erforderlich.

Artikel 2

Ziel dieser Vorschrift ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses nach der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 (7. Richtlinie "Gesellschaftsrecht") stets auch von einem Mutterunternehmen erfüllt wird, welches die Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft hat, deren alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafter Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind.

Artikel 3

Die Ergänzung der beiden Richtlinien muss so schnell als möglich in Kraft treten. Dafür findet dieselbe Frist wie die für die Durchführung der 7. Richtlinie Anwendung.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahres-
abschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres
Anwendungsbereichs

KOM(86) 238 endg.; Ratsdok. 6847/86

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Rechtausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
R
Wi

1. Der Bundesrat stellt fest, daß er dem Gesetz zur Durch-
führung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des
Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung
des Gesellschaftsrechts am 19. Dezember 1985 zugestimmt
hat.

EG
Wi

2. Damit ist ein schwieriges Gesetzgebungsvorhaben nach
jahrelangen Beratungen zum Abschluß gebracht worden, das
mit der Einführung neuer Prüfungs- und Offenlegungs-
pflichten für die betroffenen Unternehmen mit erheblichem
Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist.

8

- 2 -

EG
R

3. Da dieses Gesetz umfangreiche Änderungen mit sich gebracht hat, deren Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaften in der Praxis sich derzeit aber noch nicht bewerten lassen, können Erfahrungen mit den neuen Vorschriften in der Wirtschaft und bei den Registergerichten erst in den nächsten Jahren gesammelt und bewertet werden.

EG
Wi

4. In diesem Gesetz war nach eingehenden Beratungen und Prüfungen davon abgesehen worden, die Kapitalgesellschaft & Co. hinsichtlich der Prüfungs- und Offenlegungspflichten der GmbH gleichzustellen. Der Bundesgesetzgeber hatte damit im Interesse der mittelständischen Wirtschaft die neuen Anforderungen auf die Kapitalgesellschaften beschränkt, deren Einbeziehung vom Gemeinschaftsrecht her zwingend vorgegeben war.

EG
Wi

5. Der Bundesrat hält es für unvertretbar, diese gesetzgeberische Entscheidung über eine kurzfristige Änderung des Gemeinschaftsrechts erneut in Frage zu stellen. Unabhängig davon, ob es sachlich zweckmäßig ist, Personengesellschaften, deren alleiniger unbeschränkt haftender Gesellschafter die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat, mit eben dieser Kapitalgesellschaft hinsichtlich der Prüfungs- und Offenlegungspflichten gleichzustellen, ist jedenfalls eine solche Gleichstellung zur Vollendung des Binnenmarktes nicht unerlässlich. Darüber hinaus verdient das Vertrauen der Wirtschaft in die Verlässlichkeit von Festlegungen des Gesetzgebers besonderen Schutz.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß von dem Richtlinienvorschlag mittelständische Unternehmen betroffen würden, die ohnehin erheblichen Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Vollendung des Binnenmarktes ausgesetzt sind.

EG
Wi

6. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, daß die verschärften Publizitätspflichten für die mittelständische Kapitalgesellschaft & Co. unerwünschte Auswirkungen auf deren Konkurrenzsituation zu Großunternehmen mit sich bringen könnten, weil sie den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wesentlich erleichtern und damit geeignet sind, unerwünschte Konzentrationsbestrebungen zu fördern. Im übrigen ergibt sich auch aus den bisherigen Beobachtungen zur Umsetzung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes kein Anlaß für die Befürchtung, die getroffene gesetzliche Regelung werde zu einer "Flucht" bisheriger Kapitalgesellschaften in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft & Co. führen.

EG
R

7. Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, daß die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vierten und Siebten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie auf Personenhandels-gesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, weder sachgerecht noch aus der Sicht des Gläubigerschutzes geboten ist. Die Rechnungslegungs-publizität ist mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden und bietet insbesondere auch Konkurrenten - nicht nur Gläubigern - einen weitgehenden Einblick in das Unternehmen. Vor allem mittelständisch strukturierte Unternehmen, die im Interesse ihres Unternehmens auch die Nachteile einer nicht publizitätspflichtigen Personen-handelsgesellschaft in Kauf nehmen wollen, können hierdurch unzumutbar belastet und in ihren Gestaltungsmöglichkeiten unangemessen beschränkt werden. Große Personenhandelsgesellschaften unterliegen bereits nach dem Publizitätsgesetz der Rechnungslegungspublizität. Die Verhältnisse kleinerer und mittlerer Personenhandels-gesellschaften sind für Gläubiger, denen es im übrigen

unbenommen ist, mit solchen Unternehmen in keine Geschäftsverbindung zu treten, meist überschaubar. Gläubigerinteressen gebieten die Einbeziehung dieser Gesellschaften in die Rechnungslegungspublizität nicht. Die Gesellschafter und die Vertretungsverhältnisse ergeben sich aus dem Handelsregister, in das jederman Einsicht nehmen kann.

- EG
R
Wi
[EG, Wi]
8. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag [mit Nachdruck] abzulehnen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß
bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres
Anwendungsbereichs

KOM(86) 238 endg.; Ratsdok. 6847/86

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat stellt fest, daß er dem Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts am 19. Dezember 1985 zugestimmt hat.

Da dieses Gesetz umfangreiche Änderungen mit sich gebracht hat, deren Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaften in der Praxis sich derzeit aber noch nicht bewerten lassen, können Erfahrungen mit den neuen Vorschriften in der Wirtschaft und bei den Registergerichten erst in den nächsten Jahren gesammelt und bewertet werden.

In diesem Gesetz war nach eingehenden Beratungen und Prüfungen davon abgesehen worden, die Kapitalgesellschaft & Co. hinsichtlich der Prüfungs- und Offenlegungspflichten der GmbH gleichzustellen. Der Bundesgesetzgeber hatte damit im Interesse der mittelständischen Wirtschaft die neuen Anforderungen auf die Kapitalgesellschaften beschränkt, deren Einbeziehung vom Gemeinschaftsrecht her zwingend vorgegeben war.

Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, daß die verschärften Publizitätspflichten für die mittelständische Kapitalgesellschaft & Co. unerwünschte Auswirkungen auf deren Konkurrenzsituation zu Großunternehmen mit sich bringen könnten, weil sie den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wesentlich erleichtern und damit geeignet sind, unerwünschte Konzentrationsbestrebungen zu fördern. Im übrigen ergibt sich auch aus den bisherigen Beobachtungen zur Umsetzung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes kein Anlaß für die Befürchtung, die getroffene gesetzliche Regelung werde zu einer "Flucht" bisheriger Kapitalgesellschaften in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft & Co. führen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den Richtlinienenvorschlag mit Nachdruck abzulehnen.